

Französisches Arbeitsrecht

25.02.2011, 14:14 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Bastian, Manciet & Associés*



Einstellungsversprechen (promesse d'embauche)

In Frankreich gibt es neben dem Arbeitsvertrag (CDI, CDD), dem arbeitsrechtlichen Vorvertrag (lettre d'embauche) noch das Einstellungsversprechen (promesse d'embauche). Dieses kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Die französischen Arbeitsgerichte gehen bei Vorliegen eines Einstellungsversprechens von einem (Vor-)

Arbeitsverhältnis aus, welches unter die französischen Arbeitnehmerschutzrechte fällt und somit nur unter Einhaltung der formellen Voraussetzungen aufgekündigt werden kann.

Dies gilt natürlich nicht bei lediglich stattfindenden Vorgesprächen (pourparlers), bei denen noch kein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründet wird. Die folgenschwere Abgrenzung, ob bereits schon ein Einstellungsversprechen oder lediglich ein nicht bindendes Vorgespräche vorliegt, entscheidet das Gericht im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung.

Dieses geht hierbei von folgenden Einschätzungskriterien aus:

- Wurde die ausübende Funktion und der mögliche Arbeitsort schon beschrieben;
- Wurde das Gehalt bestimmt;
- Steht das Eintrittsdatum fest;

Diese drei Punkte müssen nicht kumulativ vorliegen. Wesentlicher für das Gericht und die Feststellung des Bestehens eines bindenden Einstellungsversprechens ist der Bindungswille der Parteien.

Der "Cour de Cassation" wertet die einseitige Aufhebung des bindenden Einstellungsversprechens durch den Arbeitgeber als Kündigung ohne Kündigungsgrund. Sollte der zukünftige Arbeitgeber mithin von seinem – nicht notwendigerweise schriftlichen - Einstellungsangebot zurücktreten, kann der Arbeitnehmer vor den zuständigen französischen Arbeitsgerichten Schadenersatz wegen unzulässiger Kündigung geltend machen, der darüber hinaus auch noch den gesetzlichen Kündigungsabfindungsanspruch als auch den Betrag, der der Kündigungsfrist entspricht (2 bis 3 Monate bei leitenden Angestellten) umfassen kann.

Portrait

Die französische Fachanwaltssozietät Bastian • Manciet & Partner, deren Sitz im Herzen von Paris zwischen dem Louvre und der Oper liegt, ist im Jahre 1997 aus dem Zusammenschluß dreier Einzelkanzleien hervorgegangen. Sie ist das Ergebnis einer kollegialen Verbundenheit, die in einem gemeinsamen Willen nach fachlicher Ausgewogenheit und sinnvoller Ergänzung der gegenseitigen Kompetenzen mündet.

Eine Ausgewogenheit, die sich einerseits ergibt aus der Verankerung von Marc Manciet in der praxisbezogenen Tätigkeit eines seit über zwanzig Jahren in Paris (und neuerdings auch in Toulouse) zugelassenen Anwaltes und andererseits aus dem Einbringen der von langjährigen wissenschaftlichen Tätigkeiten geprägten Arbeitsweise von Philippe Bastian und David Hartmann.

Ausgewogenheit auch durch die Überschaubarkeit der Strukturen einer Kanzlei mit menschlichem Zuschnitt, die Raum lässt für ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Anwälten und Mandanten und gleichzeitig ein hohes Maß an Flexibilität und Effizienz begründen will.

Ausgewogenheit des weiteren in der strategischen Zielsetzung einer Kanzlei, die über den Schwerpunkt ihrer französischen Inlandstätigkeit hinaus eine signifikante Ausweitung ihrer internationalen Aktivitäten verzeichnet, u. a. auch durch ihre Einbindung in das europäische Netzwerk Legal Skills – European Business Lawyers.

News-ID: 514249 • Views: 1330 (Stand: 24.05.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/514249/Franzoesisches-Arbeitsrecht.html>